

**Entscheidung des OB**  
**HA-47/15**

**öffentlich: Ja**

Drucksachen-Nr.: 06/281  
 Erfassungsdatum: 23.02.2015

**Beschlussdatum:**  
**11.05.2015**

**Einbringer:**  
**Dez. I, Amt 20**

**Beratungsgegenstand:**

**Richtlinie zur Bilanzierung und Bewertung von Forderungen**

Beratungsfolge Verhandelt - beschlossen	am	TOP	Abst.	ja	nein	enth.
Senat	07.04.2015	8.5				
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen	04.05.2015	6.1		13	0	1
Hauptausschuss	11.05.2015	4.3	zur Kenntnis genommen			

Dr. Arthur König  
 Oberbürgermeister

<b>Beschlusskontrolle:</b>	Termin:

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen?		Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt	Ja <input type="checkbox"/>	Nein: <input checked="" type="checkbox"/>	
Finanzaushalt	Ja <input type="checkbox"/>	Nein: <input checked="" type="checkbox"/>	

**Beschlussvorschlag**

Der Hauptausschuss nimmt die in der Anlage beigefügte überarbeitete Richtlinie zur Bilanzierung und Bewertung von Forderungen zur Kenntnis.  
 Gem. § 10 Abs. 8 der Hauptsatzung entscheidet der Oberbürgermeister darüber.

## **Sachdarstellung/ Begründung**

Mit der Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens war es erforderlich, Regelungen zu schaffen für die Bewertung der Vermögensgegenstände, der Sonderposten, der Verbindlichkeiten, der Forderungen usw.

Die Richtlinie für die Bilanzierung und Bewertung von Forderungen trat daher am 14. Juni 2011 in Kraft. Die darin enthaltenen Regelungen entsprachen dem geltenden Haushaltsrecht und dem damaligen Stand der Kenntnisse.

Am 13. Dezember 2011 trat die Erste Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und Gemeindegassenverordnung-Doppik in Kraft. Damit wurden Kriterien für den Ausweis von Forderungen in der Bilanz und deren Wertberichtigung verändert.

Aus dem Bericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Prüfung der Jahresrechnung 2011 und der Eröffnungsbilanz 2012 ergab sich weiterer Anpassungsbedarf für die Richtlinie. Außerdem liegen mittlerweile aus den Tätigkeiten zur Eröffnungsbilanz Erfahrungen vor zu notwendigen oder klarstellenden Formulierungen im Regelungswerk.

Die Richtlinie für die Bilanzierung und Bewertung von Forderungen wurde grundlegend überarbeitet und neu strukturiert. Es wird darum keine Änderungsrichtlinie vorgelegt, da die Übersichtlichkeit nicht gegeben wäre.

Sie tritt rückwirkend zum 02.01.2012 in Kraft, um der Änderung des Haushaltrechtes Rechnung zu tragen und der laufenden Bearbeitung, insbesondere der Jahresabschlüsse ab 2012 eine regelnde Grundlage zu geben.

## **Anlagen:**

Richtlinie zur Bilanzierung und Bewertung von Forderungen

# **Universitäts- und Hansestadt Greifswald**

## **Richtlinie zur Bilanzierung und Bewertung von Forderungen**

## Inhalt

1.	Vorbemerkungen .....	2
2.	Rechtliche Grundlagen .....	2
3.	Bilanzierung der Forderungen.....	3
4.	Ausweis der Forderungen.....	5
4.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen .....	5
4.2	Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen .....	6
4.3	Forderungen gegen verbundene Unternehmen, Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, Forderungen gegen Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts oder rechtsfähige kommunale Stiftungen .....	6
4.4	Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich .....	7
4.5	Sonstige Vermögensgegenstände .....	7
5.	Erfassung und Entstehung von Forderungen.....	7
6.	Bewertung der Forderungen .....	8
6.1	Bewertungsgrundsätze .....	8
6.2	Forderungsrisiken.....	10
6.2.1	Einwandfreie Forderungen .....	10
6.2.2	Zweifelhafte Forderungen .....	10
6.2.3	Uneinbringliche Forderungen .....	11
6.3	Wertberichtigung der Forderungen.....	11
6.3.1	Einzelwertberichtigung .....	11
6.3.2	Pauschalwertberichtigung .....	14
7.	Zuständigkeit .....	14
8.	In-Kraft-Treten .....	15

## **1. Vorbemerkungen**

Die Neufassung der Richtlinie zur Bilanzierung und Bewertung der Forderungen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald soll gewährleisten, dass die Erfassung der Forderungen vollständig erfolgt, die Bewertung nach gleichen Bewertungskriterien entsprechend der gesetzlichen Vorgaben vorgenommen wird und der Ausweis den rechtlichen Vorschriften entspricht.

Sie ergänzt die Regelungen der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

## **2. Rechtliche Grundlagen**

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald hat gemäß § 60 Abs. 1 KV M-V für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss und damit u. a. eine Bilanz und einen Anhang aufzustellen. Dem Jahresabschluss ist als Anlage u.a. eine Forderungsübersicht beizufügen.

Die Forderungsübersicht wird aus dem HKR erstellt.

Entsprechend Muster 17 zu § 51 i. V. m. § 61 GemHVO-Doppik erfolgt eine tabellarische Erfassung der Forderungen. Diese werden getrennt ausgewiesen nach:

1. öffentlich-rechtlichen Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen
  - 1.1 Gebührenforderungen
  - 1.2 Beitragsforderungen
  - 1.3 Steuerforderungen
    - 1.3.1 Grundsteuer
    - 1.3.2 Gewerbesteuer
    - 1.3.3 Sonstige Steuern
  - 1.4 Forderungen aus Transferleistungen
  - 1.5 sonstigen öffentlich rechtlichen Forderungen
2. privatrechtlichen Forderungen
3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen
4. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
5. Forderungen gegen Sondervermögen
6. Forderungen gegen sonstigen öffentlichen Bereich

6.1 Forderungen aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand

6.2 sonstige Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich

7. Sonstige Vermögensgegenstände

Es sind folgende Angaben je Forderungsart zu machen:

- Gesamtbetrag (Nominalwert) der Forderungen zum Ende des Haushaltsjahres,
- Forderungen, unterteilt nach Restlaufzeiten bis zu einem Jahr, von mehr als einem bis zu fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren,
- Wertberichtigungen (Einzelwertberichtigungen, Pauschalwertberichtigungen, Abzinsungen),
- Restbuchwert der Forderungen zum Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres.

Für die Eröffnungsbilanz gelten gemäß § 4 KomDoppik EG M-V die Vorschriften für die Erstellung einer Bilanz zum Schluss des Haushaltsjahres sinngemäß, soweit die §§ 5 bis 12 KomDoppik EG M-V keine abweichenden Regelungen enthalten. Hinsichtlich des Nachweises der Forderungen sind mit § 8 KomDoppik EG M-V besondere Regelungen für die Erstellung der Forderungsübersicht als Anlage zur Eröffnungsbilanz zu beachten.

### **3. Bilanzierung der Forderungen**

Als Forderungen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald werden alle zum Bilanzstichtag ausstehenden Einzahlungen bezeichnet, auf deren Ausgleich die Universitäts- und Hansestadt Greifswald einen Anspruch hat. Dazu würden auch Forderungen gehören, die von Dritten treuhändisch verwaltet werden.

Den eigenen Forderungen stehen gem. § 65 KV M-V solche gleich, die von der Universitäts- und Hansestadt Greifswald treuhändisch für Dritte verwaltet werden. Es handelt sich insbesondere um Forderungen aus

- Unterhaltsvorschuss
- Mündelgelder
- Miteigentum der Peter - Warschow - Stiftung
- Stiftungseigentum der PWS
- Verwaltung Miteigentum der PWS (Forste)
- Forderungen unbekannter Erben

- Mieten, Pachten, Verkaufserlöse von Dritten
- Wohngeldrückzahlungen
- Einnahmen von Dritten - Kfz-Stellplätze Sanierungsgebiet
- Einnahmen von Dritten - Ausgleichsbeiträge Innenstadt/Fleischervorstadt
- Einnahmen von Dritten - Ausgleichsbeträge Wieck Sanierung
- Zuweisungen des Innenministerium für Ehe- und Altersjubiläen

In Höhe der in der Bilanz ausgewiesenen treuhändisch verwalteten Forderungen ist ein korrespondierender Ausweis von Verbindlichkeiten in der Bilanz vorzunehmen. Die treuhändisch verwalteten Forderungen gegen das Land sind in der Bilanz als Davon -Vermerk auszuweisen. Ferner sind im Anhang Angaben zu dem treuhändisch verwalteten Vermögen zu machen. Für treuhändisch verwaltete Forderungen ist keine Wertberichtigung vorzunehmen.

Die Forderungen werden in der Bilanz als Aktivposten ausgewiesen. Sie werden in Abhängigkeit von ihrem Wesen und der vereinbarten Laufzeit / Fälligkeit dem Finanzanlagevermögen oder dem Umlaufvermögen zugeordnet.

Diese Richtlinie behandelt ausschließlich die Forderungen des Umlaufvermögens, d.h. alle Zahlungsansprüche die ihrer Art nach nicht dem Anlagevermögen zuzuordnen sind.

Bei den Forderungen des Umlaufvermögens der Universitäts- und Hansestadt Greifswald handelt es sich vorwiegend um

- öffentlich-rechtliche Forderungen aus Gebühren, Beiträgen und Steuern sowie Forderungen aus Transferleistungen (Zuschüsse und Zuwendungen) auf der Grundlage von Bescheiden Dritter,
- privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, insbesondere aus dem Verkauf von Vermögensgegenständen, Mieten und Pachten sowie Kostenerstattungen und
- sonstige Vermögensgegenstände.

Dabei sind u. a. die Forderungen gegen

- verbundene Unternehmen,
- Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht,
- Sondervermögen mit Sonderrechnung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald,
- Zweckverbände, bei denen die Universitäts- und Hansestadt Greifswald Mitglied ist,
- Anstalten des öffentlichen Rechts, bei denen die Gemeinde Träger ist,
- Rechtsfähige kommunale Stiftungen bei den die Gemeinde Stifter ist,

- den sonstigen öffentlichen Bereich

gesondert auszuweisen. Der Ausweis der Forderungen unter den vorgenannten Posten ist vorrangig gegenüber dem sachbezogenen Ausweis der Forderungen unter den sonstigen Forderungsposten.

#### **4. Ausweis der Forderungen**

Die Forderungen des Umlaufvermögens sind gemäß § 47 Abs. 1 und Abs. 4 Nr. 2.2 GemHVO-Doppik vollständig und getrennt auszuweisen:

- Öffentlich-rechtlichen Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen,
- Privatrechtlichen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen,
- Forderungen gegen verbundene Unternehmen,
- Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht,
- Forderungen gegen Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen,
- Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich,
- Forderungen aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand
- Sonstige Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich
- Sonstige Vermögensgegenstände.

Die Trennung der Forderung ergibt sich demnach vorrangig aus der Rechtsform des Debtors. Alle Forderungen, die nicht als „Forderung gegen...“ genannt sind, sind als öffentlich-rechtlich, privatrechtlich oder sonstig auszuweisen.

##### **4.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen**

Öffentlich-rechtliche Forderungen betreffen Zahlungsansprüche aus der Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Steuern.

Forderungen aus Transferleistungen betreffen Zahlungsansprüche aus Zuwendungen, Zuweisungen und Fördermitteln.



#### **4.2 Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen**

Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen betreffen Zahlungsansprüche aus der Lieferung von Vermögensgegenständen, der Erbringung von Dienstleistungen, der Einräumung von Nutzungsrechten oder der Erstattung verauslagter Kosten.

#### **4.3 Forderungen gegen verbundene Unternehmen, Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, Forderungen gegen Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts oder rechtsfähige kommunale Stiftungen**

Die unter diesen Posten ausgewiesenen Forderungen betreffen sowohl öffentlich-rechtliche als auch privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstige Vermögensgegenstände.

Für die Abgrenzung der Forderungen gegen verbundene Unternehmen von den Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, ist Folgendes zu beachten:

Verbundene Unternehmen sind Unternehmen, auf die die Universitäts- und Hansestadt Greifswald einen beherrschenden Einfluss direkt oder indirekt ausübt, d.h. wenn ihr

- die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter zusteht,
- das Recht zusteht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzurufen und sie gleichzeitig Gesellschafter ist oder
- das Recht zusteht, einen beherrschenden Einfluss aufgrund eines mit dem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrages oder aufgrund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens auszuüben.

Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, sind Unternehmen, auf die die Universitäts- und Hansestadt Greifswald direkt oder indirekt einen maßgeblichen Einfluss ausübt, d.h. wenn ihr mehr als der fünfte Teil der Stimmrechte als Gesellschafter zusteht und wenn die Einflussmöglichkeiten nicht durch Vereinbarungen eingeschränkt sind.

Forderungen gegen Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände bei denen die Universitäts- und Hansestadt Greifswald Mitglied ist, Anstalten des öffentlichen Rechts bei denen die Universitäts- und Hansestadt Greifswald Träger ist oder rechtsfähige kommunale Stiftungen bei denen die Universitäts- und Hansestadt Greifswald Stifter ist, sind stets gesondert auszuweisen. Dabei ist es bei der Mitgliedschaft in Zweckverbänden unerheblich, wie viele Stimmrechte der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zustehen.

#### **4.4 Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich**

Bei den Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich handelt es sich um Forderungen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald gegenüber dem Bund, dem Land, anderen Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie deren Sondervermögen und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts.

#### **4.5 Sonstige Vermögensgegenstände**

Als „Sonstige Vermögensgegenstände“ sind Forderungen auszuweisen, die sich nicht einem anderen Forderungsposten zuordnen lassen („Sammelposten“). Hierzu zählen u.a. antizipative Rechnungsabgrenzungsposten (z.B. Forderungen aus der Zinsabgrenzung), Steuererstattungsansprüche, Gehalts- und Reisekostenvorschüsse, geleistete Kautionen, Schadenersatzansprüche sowie Forderungen, die nicht in engem Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald stehen.

### **5. Erfassung und Entstehung von Forderungen**

Alle Forderungen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald sowie Forderungen, die von der Universitäts- und Hansestadt Greifswald im Auftrag für Dritte verwaltet werden, sind unabhängig von ihrer Fälligkeit und ihrer Einbringlichkeit im Zeitpunkt ihrer Entstehung vollständig und einzeln zu erfassen. Es ist sicherzustellen, dass auch Nebenforderungen wie Säumniszuschläge, Vollstreckungsgebühren und Mahngebühren vollständig erfasst werden.

Forderungen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, die nicht auf einer Lieferung oder Leistung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beruhen, entstehen grundsätzlich mit der Bescheiderstellung. Dies gilt auch, soweit der Bescheid mehrere unterjährige Zahlungstermine für die Begleichung der Abgaben vorsieht; in diesem Fall sind in der Finanzbuchhaltung zusätzlich die unterschiedlichen Fälligkeitstermine zu erfassen. Zahlungsaufforderungen, die sich auf Abgaben mehrerer Haushaltsjahre beziehen, sind insoweit als Forderung zu bilanzieren, wie sie das aktuelle Haushaltsjahr und Haushaltsvorjahre betreffen. Zahlungsaufforderungen, die sich auf Abgaben für Haushaltsfolgejahre beziehen, sind im Zeitpunkt der Bescheiderstellung - entsprechend der Forderungsart unter gleichzeitiger Bildung eines passiven Rechnungsabgrenzungsposten bzw. einer Anzahlung auf Sonderposten - zu bilanzieren.

Forderungen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, die auf einer Lieferung oder Leistung oder der Durchführung einer Maßnahme der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beruhen, entstehen mit der Erbringung der vereinbarten Lieferung oder Leistung oder dem Abschluss der

Maßnahme. Dabei ist es unerheblich, ob über die erbrachte Lieferung oder Leistung oder die Durchführung der Maßnahme bereits Rechnung gelegt oder ein Bescheid erstellt wurde. Ist eine Lieferung oder Leistung erbracht oder eine Maßnahme durchgeführt, aber noch keine Rechnung oder Bescheid erstellt, sind entsprechende Anhangsangaben erforderlich, aus denen die Art der Lieferung oder Leistung oder der Maßnahme, die Höhe der voraussichtlichen privatrechtlichen oder öffentlich rechtlichen Entgelte sowie der Grund für die noch nicht vorgenommene Abrechnung ersichtlich sind.

Forderungen aus Transferleistungen entstehen im Zeitpunkt der Bescheiderteilung, vorausgesetzt, die Bedingungen, die an den Erhalt der Transferleistungen anknüpfen, sind erfüllt.

## **6. Bewertung der Forderungen**

### **6.1 Bewertungsgrundsätze**

Forderungen sind gemäß § 33 Abs. 5 GemHVO-Doppik grundsätzlich mit dem Nominalwert anzusetzen.

Die Forderungsbewertung erfolgt nach dem strengen Niederstwertprinzip. Danach sind die Forderungen mit dem niedrigeren Wert, der ihnen am Bilanzstichtag beizulegen ist, anzusetzen.

Diesem Grundsatz folgend sind Forderungen im Rahmen der Inventur zum Bilanzstichtag einzeln auf ihre Einbringlichkeit bzw. ihr Ausfallrisiko hin zu prüfen. Dabei sind alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bereits zum Bilanzstichtag gegeben waren, zu berücksichtigen, selbst wenn sie erst zwischen dem Bilanzstichtag und der Fertigstellung des Jahresabschlusses im Aufstellungszeitraum bekannt werden (Prinzip der Wertaufhellung). Der Wegfall von Wertberichtigungsgründen nach dem Bilanzstichtag darf bei der Bewertung zum Bilanzstichtag nicht berücksichtigt werden. Ebenso sind Wertminderungen, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind, nicht zu berücksichtigen (keine Wertaufhellung sondern Wertbegründung).

Falls begründete Zweifel an der Einbringlichkeit von Forderungen bestehen, ist die Höhe der Forderungen in der Bilanz auf den wahrscheinlich einbringlichen Betrag zu reduzieren. Der voraussichtlich uneinbringliche Teil der Forderungen wird durch eine indirekte Abschreibung wertberichtigt.

Sofern die Universitäts- und Hansestadt Greifswald verpflichtet ist, ihre Leistungen zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer zu berechnen (Betrieb gewerblicher Art), darf die Umsatzsteuer nicht in die Berechnung der Wertberichtigungen einfließen. Die Umsatzsteuer ist als „durchlaufender Posten“ anzusehen, so dass sie keinen Forderungsrisiken unterliegt.

Das Miteigentum an der Peter-Warschow-Stiftung wird keiner Wertberichtigung zugeführt.

Die Mindestangaben bei der Beurteilung d. Ausfallrisikos der Forderung für die Bildung einer Wertberichtigung sind

- der Schuldner,
- der Betrag,
- die Abgabenart,
- die Fälligkeit,
- die Mahnstufe.

Sobald einer der nachfolgenden Anhaltspunkte vorliegt, ist von begründeten Zweifeln auszugehen und das Ausfallrisiko der Forderung ist zu beurteilen und entsprechend zu begründen:

- Mahnsperre,
- verzinsliche Stundung,
- unverzinsliche Stundung,
- Widerspruch,
- Aussetzung der Vollziehung,
- Abgegebene Vermögensauskunft (vor 2013: Eidesstattliche Versicherung)
- Eintrag Schuldnerverzeichnis,
- Anhängiges Insolvenzverfahren,
- Verjährung,
- befristete Niederschlagung,
- unbefristete Niederschlagung.

Unverzinslich und niedrig verzinslich gestundete Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als 36 Monaten zum jeweiligen Bilanzstichtag werden mit ihrem Barwert betrachtet, soweit noch keine Einzelwertberichtigung auf diese Forderung gebildet wurde. Der Ermittlung des Barwerts ist ein Zinssatz von 5,5 vom Hundert zugrunde zu legen, der bei niedrig verzinslichen Forderungen um den tatsächlichen Zinssatz reduziert wird. Als niedrig verzinslich gelten die Forderungen, die mit einem Zinssatz von unter 3,0 vom Hundert pro Jahr verzinst werden. Die Differenz zwischen Barwert und Forderungshöhe bildet die Einzelwertberichtigung.

Forderungen aus Fördermittelgewährungen, aus Arbeitnehmerdarlehen und aus Wohnungsbauförderungsdarlehen sowie Darlehen aus dem Bereich der Sozial- und Jugendhilfe sind nicht abzuzinsen.

Währungsforderungen sind grundsätzlich mit den Anschaffungskosten zu bewerten. Diese bestimmen sich nach dem Wechselkurs (Geldkurs) der ausländischen Währung zum Zeitpunkt der Einbuchung der Forderung. Kursgewinne können erst bei Forderungseingang realisiert werden. Liegt der Wechselkurs (Geldkurs) zum Bilanzstichtag unter dem Wechselkurs (Geldkurs) zum Zeitpunkt der Einbuchung der Forderung, dann ist dieser Wert anzusetzen.

## **6.2 Forderungsrisiken**

Um Forderungen entsprechend der landesrechtlichen Vorschriften und der Vorschriften der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie der Universitäts- und Hansestadt Greifswald bewerten zu können, besteht die Notwendigkeit, die Forderungen in sogenannte Risikoklassen einzugruppieren. Damit soll dem jeweiligen Ausfallrisiko Rechnung getragen werden.

Folgende drei Risikoklassen sind zu unterscheiden:

- einwandfreie Forderungen,
- zweifelhafte Forderungen und
- uneinbringliche Forderungen.

### **6.2.1 Einwandfreie Forderungen**

Bei den einwandfreien Forderungen wird mit einem 100%igen Zahlungseingang gerechnet. Diese Forderungen sind dem Grunde und der Höhe nach ohne Zweifel. Zudem gibt es keinen konkreten Anhaltspunkt für ein drohendes Ausfallrisiko. Davon kann insbesondere dann ausgegangen werden, wenn die Forderungen nicht einer der beiden anderen Risikoklassen zugeordnet werden können. Die Fälligkeit der Forderungen bis zum Bilanzstichtag darf nicht um mehr als ein Jahr überschritten werden.

In der Bilanz sind einwandfreie Forderungen grundsätzlich mit ihrem Nominalwert anzusetzen. Einzelwertberichtigungen sind nicht zu bilden. Da auch für einwandfreie Forderungen ohne konkretes Ausfallrisiko latent ein allgemeines Ausfallrisiko und ein Zinsrisiko bei verspätetem Zahlungseingang bestehen, ist auf diese Forderungen eine Pauschalwertberichtigung vorzunehmen.

### **6.2.2 Zweifelhafte Forderungen**

Falls Zweifel an der Einbringlichkeit von Forderungen bestehen, liegen zweifelhafte Forderungen vor. Anzeichen dafür, dass eine Forderung als zweifelhaft anzusehen ist, sind z. B. erfolglose Vollstreckungsmaßnahmen, der Erlass von mehrfachen Zahlungsaufforderungen, negative Auskünfte

über Finanz- und Liquiditätsverhältnisse sowie die Insolvenzeröffnung über das Vermögen des Schuldners, Eintragungen im Schuldnerverzeichnis oder andere Unpfändbarkeitsnachweise. Aber auch die Tatsache, dass gegen eine Forderung Widerspruch eingelegt oder einem Antrag auf Aussetzung der Vollziehung einer Forderung stattgegeben wurde, kann eine zweifelhafte Forderung begründen.

Forderungen, die befristet niedergeschlagen wurden, sind grundsätzlich als zweifelhaft einzustufen und in jedem Fall in voller Höhe einzelwert zu berichtigen.

Einzelwertberichtigungen sind bei den zweifelhaften Forderungen in Höhe des voraussichtlich einbringlichen Teils der Forderungen durch indirekte Wertberichtigung vorzunehmen, wodurch der Ansatz der Forderungen in der Bilanz dem wahrscheinlich einbringlichen Wert entspricht.

### **6.2.3 Uneinbringliche Forderungen**

Uneinbringliche Forderungen zeichnen sich dadurch aus, dass keine Zahlung mehr zu erwarten ist. Sie sind daher als Einzelwertberichtigung zu 100 % wertüberichtigen, wenn sie nicht schon bereits niedergeschlagen wurden. Die Forderungen sind auf den Personenkonten in voller Höhe als Forderungen – nicht nur nachrichtlich – auszuweisen.

## **6.3 Wertberichtigung der Forderungen**

### **6.3.1 Einzelwertberichtigung**

Nach dem Grundsatz der Einzelbewertung werden die Forderungen hinsichtlich ihrer Werthaltigkeit einzeln beurteilt und anschließend in ihren Werten korrigiert. Es muss eine individuelle Risikoprüfung der einzelnen Forderungen erfolgen. Dabei ist wie folgt vorzugehen:

- Alle fälligen Einzelforderungen und Währungsforderungen mit einem Nominalwert von mehr als 10.000,00 € werden einzeln betrachtet und unter Berücksichtigung ihres konkreten voraussichtlichen Ausfallrisikos einzeln bewertet.
- Alle Forderungen mit einer vereinbarten Restlaufzeit zum jeweiligen Bilanzstichtag von mehr als 36 Monaten, die unverzinslich oder niedrig verzinslich gestundet sind und einen Gesamtwert von mehr als 2.000,00 € haben, werden mit dem Barwert einzeln betrachtet und unter Berücksichtigung ihres konkreten voraussichtlichen Ausfallrisikos einzeln bewertet.
- Alle Forderungen, für die Ratenzahlungsvereinbarungen mit Einzelraten über 2.000,00 € getroffen wurden, werden einzeln betrachtet und unter Berücksichtigung ihres konkreten voraussichtlichen Ausfallrisikos einzeln bewertet.

- Alle befristet niedergeschlagenen Forderungen sind zu 100 % wertzuberichtigen.
- Alle Forderungen, die von einem Insolvenzverfahren betroffen sind, sind zu 100 % wertzuberichtigen.
- Forderungen gegen andere öffentlich-rechtliche Körperschaften unterliegen grundsätzlich keinem Ausfallrisiko aufgrund mangelnder Bonität des Zahlungspflichtigen. Insoweit sind Wertberichtigungen nicht zu bilden.
- Die Höhe der Einzelwertberichtigungen orientiert sich in Abhängigkeit der Art und des Alters der Forderung an den nachfolgend dargestellten Wertberichtigungssätzen:

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Richtlinie zur Bilanzierung und Bewertung von Forderungen

<b>Art der Forderung</b> <b>Alter der Forderung</b>	<b>1. öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen</b>	<b>1.1 öffentlich-rechtliche Forderungen Gebührenforderungen</b>	<b>1.2 öffentlich-rechtliche Forderungen Beitragsforderungen</b>	<b>1.3 Steuerforderungen</b>	<b>1.3.1 Steuerforderungen Grundsteuer</b>
bis ein Jahr	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
mehr als ein Jahr bis zwei Jahre	25 %	25 %	25 %	25 %	25 %
mehr als zwei bis drei Jahre	50 %	50 %	50 %	50 %	50 %
über drei Jahre	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %

<b>Art der Forderung</b> <b>Alter der Forderung</b>	<b>1.3.2 Steuerforderungen, Gewerbesteuer</b>	<b>1.3.3 Steuerforderungen, sonstige Steuern</b>	<b>1.4 Forderungen aus Transferleistungen</b>	<b>1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen</b>	<b>2. privat-rechtliche Forderungen</b>
bis ein Jahr	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
mehr als ein Jahr bis zwei Jahre	25 %	25 %	25 %	25 %	25 %
mehr als zwei bis drei Jahre	50 %	50 %	50 %	50 %	50 %
über drei Jahre	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %

<b>Art der Forderung</b> <b>Alter der Forderung</b>	<b>3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen</b>	<b>4. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht</b>	<b>5. Forderungen gegen Sondervermögen</b>	<b>6. Forderungen gegen sonstigen öffentlichen Bereich</b>	<b>7. Sonstige Vermögensgegenstände</b>
bis ein Jahr	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
mehr als ein Jahr bis zwei Jahre	25 %	25 %	25 %	25 %	25 %
mehr als zwei bis drei Jahre	50 %	50 %	50 %	50 %	50 %
über drei Jahre	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %



**Für die Jahresabschlüsse 2012 und 2013 gilt folgendes:**

- Alle Forderungen mit einer vereinbarten Restlaufzeit zum jeweiligen Bilanzstichtag von mehr als 12 Monaten, die unverzinslich oder niedrig verzinslich gestundet sind und einen Gesamtwert von mehr als 2.000,00 € haben, werden mit dem Barwert einzeln betrachtet. Die Differenz zwischen dem Gesamt- und dem Barwert bildet die Höhe der Einzelwertberichtigung..
- Alle fälligen Einzelforderungen und Währungsforderungen mit einem Nominalwert von mehr als 2.000,00 € werden einzeln betrachtet und unter Berücksichtigung ihres konkreten voraussichtlichen Ausfallrisikos einzeln bewertet.

Alle Forderungen, die von einem Insolvenzverfahren betroffen sind und einen Gesamtwert von mehr als 2000,00 € haben, sind zu 100 % wertüberichtigten.

**6.3.2 Pauschalwertberichtigung**

Alle Forderungen, für die keine Einzelwertberichtigung vorgenommen wurde, sind einer Pauschalwertberichtigung zuzuführen.

Die Höhe des Pauschalwertberichtigungssatzes ist aufgrund von Erfahrungswerten der letzten drei Haushaltsjahre vor dem Bilanzstichtag zu bestimmen. Die Pauschalwertberichtigung ist getrennt für die einzelnen Forderungsarten vorzunehmen. Die Wertberichtigungssätze werden vom Amt 20 nach Rücksprache mit der Kasse jeweils zum Bilanzstichtag im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses festgelegt.

**Für die Jahresabschlüsse 2012 und 2013 gilt folgendes:**

Aufgrund fehlender Erfahrungswerte wird für jede Forderungsart ein Wertberichtigungssatz von 3 vom Hundert angewendet.

**7. Zuständigkeit**

Die Forderungsübersicht wird durch die Kasse erstellt.

Für die Bewertung der Forderungen stellt die Kasse die entsprechenden Finanzdaten bereit.

Die Anordnungsbefugnis über die vorzunehmenden Einzelwertberichtigungen liegt bei Amt 20. Die Buchung auf den Personenkonten wird von der Stadtkasse durchgeführt.

Die Anordnungsbefugnis und die Buchung auf den Sachkonten über die vorzunehmenden Pauschalwertberichtigungen liegen bei Amt 20.

Der Kassenverwalter ist für die Umsetzung dieser Richtlinie verantwortlich.

## **8. In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 02. Januar 2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 14. Juni 2011 außer Kraft.

Greifswald, den .....

Dr. Arthur König